



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 29. Oktober 2003

Nummer 43

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG ab dem 1. Juli 2003 -	1002
Brandenburgisches Straßenbauamt Eberswalde	
Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 2	1006
Umstufung der B 96 im Landkreis Oberhavel	1006
Umstufung der Bundesstraße B 109, der Landesstraßen L 21, L 22 und L 221	1007
Umstufung der Bundesstraße B 2	1007
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Widmung der Ortsumgehung Jüterbog der Bundesstraße B 101	1008
Ankündigung einer geplanten Umstufung der Landesstraße L 44 im Bereich Goyatz-Guhlen und Groß Leine	1008
Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 711 im Bereich Golßen	1008
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin	
Bildung des Fischereirechtlichen Hegebezirks „Süd-Ost“	1009
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	1010
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2003	

Bundesumzugskostengesetz - BUKG -**Höhe der Pauschvergütung für sonstige
Umzugsauslagen nach § 10 BUKG ab dem 1. Juli 2003**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2714-10.1 -
Vom 16. September 2003

Für die Berechnung der Pauschvergütung nach § 10 BUKG ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebend (Besoldungsniveau West). Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004 - vom 10. September 2003, BGBl. I S. 1798) wird das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils ab 1. Juli 2003 sowie ab 1. April und 1. August 2004 angehoben. Die neuen Beträge der Pauschvergütung ergeben sich aus den beigefügten drei Übersichten (1. Juli 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004).

Die neuen Beträge sind für Umzüge anzuwenden, die jeweils nach dem 30. Juni 2003 bzw. nach dem 31. März 2004 bzw. nach dem 31. Juli 2004 durchgeführt werden. Für Umzüge, die vor

dem 1. Juli 2003 durchgeführt wurden, sind die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2001 (ABl. S. 554) bekannt gegebenen Beträge der Pauschvergütung maßgebend (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. Januar 2002).

Für Angestellte ist der sich für den jeweils vergleichbaren Beamten ergebende Betrag zu zahlen (§ 11 Satz 2 BAT/BAT-O); Arbeiter erhalten den Betrag, der sich für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 ergibt (vgl. § 40 Satz 1 Nr. 1 MTArb/MTArb-O).

Aufhebung von Rundschreiben

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Mai und 9. Dezember 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) sowie vom 22. November 2000 (ABl. S. 1024) (Berechnung der Pauschvergütung nach dem Stand der Besoldung vom 1. Juni 1999 und 1. Januar 2000 bzw. 1. Januar 2001) sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Die dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2001 (ABl. S. 554) beigefügte Übersicht der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab dem 1. Januar 2002 gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 30. Juni 2003 und wird mit Ablauf des 30. Juni 2004 aufgehoben.

Anlage 1
zum Rundschreiben des MdF
vom 16. September 2003
- 45.5 -2714-10.1 -

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Juli 2003

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte		
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG		Ledige		
1							
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)		
	2	3	4	5	6		
	3.843,33 € x 28,6 % = 1.099,19 €	3.843,33 € x 28,6 % x 50 % = 549,60 €		1.099,19 € x 30 % = 329,76 €	549,60 € x 20 % = 109,92 €		
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	3.843,33 € x 24,1 % = 926,24 €	3.843,33 € x 24,1 % x 50 % = 463,12 €	3.843,33 € x 6,3 % = 242,13 €	926,24 € x 30 % = 277,87 €	463,12 € x 20 % = 92,62 €		
A 9 bis A 12	3.843,33 € x 21,4 % = 822,47 €	3.843,33 € x 21,4 % x 50 % = 411,24 €		822,47 € x 30 % = 246,74 €	411,24 € x 20 % = 82,25 €		
A 1 bis A 8	3.843,33 € x 20,2 % = 776,35 €	3.843,33 € x 20,2 % x 50 % = 388,18 €		776,35 € x 30 % = 232,91 €	388,18 € x 20 % = 77,64 €		

Stand der Besoldung: 01.07.2003

Anlage 2
zum Rundschreiben des MdF
vom 16. September 2003
- 45.5 -2714-10.1 -

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. April 2004

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige		ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1					
2					
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
	3.881,76 € x 28,6 % = 1.110,18 €	3.881,76 € x 28,6 % x 50 % = 555,09 €		1.110,18 € x 30 % = 333,05 €	555,09 € x 20 % = 111,02 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	3.881,76 € x 24,1 % = 935,50 €	3.881,76 € x 24,1 % x 50 % = 467,75 €	3.881,76 € x 6,3 % = 244,55 €	935,50 € x 30 % = 280,65 €	467,75 € x 20 % = 93,55 €
A 9 bis A 12	3.881,76 € x 21,4 % = 830,70 €	3.881,76 € x 21,4 % x 50 % = 415,35 €		830,70 € x 30 % = 249,21 €	415,35 € x 20 % = 83,07 €
A 1 bis A 8	3.881,76 € x 20,2 % = 784,12 €	3.881,76 € x 20,2 % x 50 % = 392,06 €		784,12 € x 30 % = 235,24 €	392,06 € x 20 % = 78,41 €

Stand der Besoldung: 01.04.2004

Anlage 3
zum Rundschreiben des MdF
vom 16. September 2003
- 45.5 -2714-10.1 -

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. August 2004

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte		
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG		Ledige		
1							
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)		30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	
	2	3	4	5	6		
	3.920,58 € x 28,6 % = 1.121,29 €	3.920,58 € x 28,6 % x 50 % = 560,65 €		1.121,29 € x 30 % = 336,39 €	560,65 € x 20 % = 112,13 €		
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	3.920,58 € x 24,1 % = 944,86 €	3.920,58 € x 24,1 % x 50 % = 472,43 €	3.920,58 € x 6,3 % = 247,00 €	944,86 € x 30 % = 283,46 €	472,43 € x 20 % = 94,49 €		
A 9 bis A 12	3.920,58 € x 21,4 % = 839,00 €	3.920,58 € x 21,4 % x 50 % = 419,50 €		839,00 € x 30 % = 251,70 €	419,50 € x 20 % = 83,90 €		
A 1 bis A 8	3.920,58 € x 20,2 % = 791,96 €	3.920,58 € x 20,2 % x 50 % = 395,98 €		791,96 € x 30 % = 237,59 €	395,98 € x 20 % = 79,20 €		

Stand der Besoldung: 01.08.2004

Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 2

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 1. Oktober 2003

1 Widmung

Im Zuge der B 2 erfolgte der Neubau der Ortsumgehung Schwedt/Oder.

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält der neu gebaute Abschnitt von Landin nach Schwedt/Oder entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.9 7172/2.11 vom 26. März 2001 die Eigenschaft einer **Kraftfahrstraße** (§ 18 der Straßenverkehrsordnung) und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Strecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße **B 2**.

Für den zu widmenden Straßenabschnitt ist die Bundesrepublik Deutschland Träger der Straßenbaulast.

Das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr liegt vor.

Die Widmung ist mit der Verkehrsfreigabe wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Trämper Chaussee 3, Haus 8, 16255 Eberswalde, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Umstufung der B 96 im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 1. Oktober 2003

Durch den Neubau der Ortsumgehung Oranienburg hat sich die Verkehrsbedeutung der B 96 auf den Teilabschnitten 780 und 790 auf Dauer geändert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) folgende Umstufungen vorgenommen:

1 Abstufung

Die Bundesstraße B 96, Abschnitt 780, (Sachsenhausener Str., Chausseestr.) mit einer Länge von 2,079 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Oranienburg sein.

Die Bundesstraße B 96, Abschnitt 790, (Granseer Str.) mit einer Länge von 2,718 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Oranienburg sein.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Trämper Chaussee 3, Haus 8, 16255 Eberswalde zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Umstufung der Bundesstraße B 109, der Landesstraßen L 21, L 22 und L 221

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 1. Oktober 2003

Im Zuge des gemeinsamen Umstufungsprogramms des Bundesverkehrsministeriums und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in den Landkreisen Oberhavel und Uckermark folgende Umstufungen vorgenommen:

1 Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden Teilabschnitte der Bundesstraße abgestuft.

B 109 Abschnitte 100 bis 190 von Netzknoten (NK) 3147002 (Knoten mit der B 167) bis NK 2847005 (Knoten mit der L 21) werden zur Landesstraße abgestuft.

Die Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung Landesstraße **L 100**.

Die abzustufenden Straßenabschnitte haben eine Gesamtlänge von 37,213 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg sein.

2 Aufstufung

Gemäß § 2 Abs. 3 a FStrG werden folgende Teilabschnitte der Landesstraßen zu Bundesstraßen aufgestuft:

- a) **L 21**, Abschnitte 130 bis 230, von NK 3046001 (Knoten mit der L 22) bis NK 2847005 (Knoten mit der B 109), mit einer Länge von 32,203 km
- b) **L 22**, Abschnitt 010, von NK 3045002 bis NK 3046001, Ortslage Zehdenick, mit einer Länge von 1,356 km
- c) **L 221**, Abschnitt 010, von NK 3145001 (Knoten mit der B 167) bis NK 3045002 (Knoten mit der L 22), mit einer Länge von 10,381 km.

Die aufzustufenden Straßenabschnitte haben eine Gesamtlänge von 43,940 km.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Bundesstraße **B 109**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr liegt vor.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Umstufung der Bundesstraße B 2

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
Vom 1. Oktober 2003

Auf Grund des Neubaus der Ortsumgehung Schwedt/Oder hat sich die Verkehrsbedeutung der B 2 auf Dauer geändert.

1 Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden Teilabschnitte der Bundesstraße abgestuft:

B 2 Abschnitt 860 von Netzknoten (NK) 2950009 bis NK 2950002
870 von Netzknoten (NK) 2950002 bis NK 2951010
880 von Netzknoten (NK) 2951010 bis NK 2951012

werden zur Landesstraße abgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Landesstraße L 284.

Die abzustufenden Straßenabschnitte haben eine Gesamtlänge von 12,228 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg sein.

B 2 Abschnitt 890 von NK 2951012 bis NK 2951003

wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Der abzustufende Straßenabschnitt hat eine Gesamtlänge von 3,090 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Schwedt/Oder sein.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Widmung der Ortsumgebung Jüterbog der Bundesstraße B 101

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 2. Oktober 2003

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhalten die neu gebauten Streckenabschnitte von NK 4044 019 nach NK 3944 009 entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 506 7172/101.17 vom 22. Oktober 2001 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 101.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Wider-

spruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Ankündigung einer geplanten Umstufung der Landesstraße L 44 im Bereich Goyatz-Guhlen und Groß Leine

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 1. Oktober 2003

Es ist beabsichtigt, im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die Landesstraße L 44, Abschnitte 010 bis 040, von NK 4051 003 bis NK 3950 012 mit einer Gesamtlänge von 13,849 km gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) zu einer Bundesstraße aufzustufen.

Die aufgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung B 320.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Bundesrepublik Deutschland.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 711 im Bereich Golßen

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 1. Oktober 2003

1 Aufstufung

Auf Grund der Verlegung der Bundesstraße B 115 an die B 96 und der damit verbundenen Schaffung eines rechtwinkligen Anschlusses im Jahr 1998 wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) mit Wirkung vom 1. November 2003 die Landesstraße L 711, Abschnitt 050, von NK 4047 008 bis NK 4047 007 mit einer Länge von 0,377 km zur Bundesstraße B 115 aufgestuft.

Künftiger Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bildung des Fischereirechtlichen Hegebezirks „Süd-Ost“

Bekanntmachung der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung Berlin
- SenStadt VIII E 11 -
Telefon (0 30) 90 25-21 30
Vom 9. Oktober 2003

Der Hegebezirk „Süd-Ost“, der die folgenden Gewässer umfasst, wird gemäß § 18 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), geändert durch Artikel LXI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), gebildet:

- Den Spreekanal (Kupfergraben) vom Wehr (ehemalige Sportschleuse) bis zur Abzweigung in die Spree
- Die Spree flussaufwärts von der Mühlendammschleuse bis zur Dahmemündung einschließlich des Rummelsburger Sees
- Die Dahme von der Mündung in die Spree bis zum Ausgang des Oder-Spree-Kanals (Spree-Oder-Wasserstraße - SOW km 45) einschließlich des Langen Sees, Großer und Kleiner Krampe
- Die Dahme flussaufwärts bis zur Landesgrenze einschließlich des Zeuthener Sees und des Großen Zugs, soweit er auf dem Gebiet des Landes Berlin gelegen ist
- Den Oder-Spree-Kanal vom Ausgang in die Dahme bis zur Landesgrenze
- Die Müggelspree bis zur Einmündung des Bretterschen Grabens an der Landesgrenze (Müggelspree - MgS km 13,45) einschließlich Alter Spree, Kiezgraben, Großen und Kleinen Müggelsees, der Bänke, des Bauernsees, des Alten Spree-

arms und des Dämeritzsees, soweit er sich auf dem Gebiet des Landes Berlin befindet

- Den Gosener Kanal (Rüdersdorfer Gewässer von km 5,73) bis einschließlich Gosener Graben, der Durchfahrt und des Großen Stroms
- Den Seddinsee
- Die Wuhle von der Einmündung in die Spree bis zur Landesgrenze einschließlich des Wuhlebeckens
- Die Erpe (Neuenhagener Mühlenfließ) von der Einmündung in die Müggelspree bis zur Landesgrenze
- Das Fredersdorfer Mühlenfließ von der Einmündung in den Müggelsee bis zur Landesgrenze
- Den Teltowkanal von der Dahmeabzweigung bis zur Landesgrenze einschließlich des Zehlendorfer Stichkanals
- Den Britzer Verbindungskanal von der Spreeabzweigung (Britzer Verbindungskanal - BVK km 31,74) bis zum Britzer Kreuz (BVK km 28,3)
- Den Landwehrkanal von der Oberschleuse (Landwehrkanal - LK km 10,57) bis zur Unterschleuse (LK km 1,67) einschließlich des Flutgrabens
- Den Neuköllner Schifffahrtskanal einschließlich des Ober- und des Unterhafens.

Die Begründung dieser Entscheidung kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Brückenstraße 6, 10179 Berlin in Zimmer 2007 in der Zeit von 9 bis 17 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Mitteilung zwecks Vereinbarung eines genaueren Termins ist zweckmäßig.

Die Bildung dieses Hegebezirks gilt zwei Wochen nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 6 - 7, 10507 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klage nur dann zulässig ist, wenn sie innerhalb der genannten Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Rundfunk Berlin-Brandenburg**Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg
über das Verfahren zur Leistung der
Rundfunkgebühren**

Vom 30. September 2003

Gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Beschluss des Rundfunkrats vom 26. Mai 2003 mit Genehmigung des Senats von Berlin vom 22. Juli 2003 und der Landesregierung Brandenburg vom 2. September 2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Rundfunk Berlin-Brandenburg wohnen, sich dort ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

**§ 2
Gebühreneinzugszentrale (GEZ)**

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland - GEZ - führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten, des DeutschlandRadios und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzugs durch. Die Anschrift der GEZ lautet: Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

**§ 3
Anzeigen, Formulare**

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sollen die dazu vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden vom Rundfunk Berlin-Brandenburg an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Rundfunk Berlin-Brandenburg bekannt gegeben werden, kostenlos bereitgehalten.

(2) Die GEZ kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Schriftform verzichten. Dies gilt nicht für Abmeldungen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

(4) Die Rundfunkteilnehmerin/den Rundfunkteilnehmer trifft die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ.

**§ 4
Teilnehmernummer**

Jede Rundfunkteilnehmerin/jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über ihre/seine Teilnehmernummer. Diese ist bei allen Mitteilungen, Anträgen und Zahlungen anzugeben.

**§ 5
Zahlungen**

(1) Die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf ihre/seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

- Nr. 1: Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift,
Nr. 2: Einzelüberweisung,
Nr. 3: Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

**§ 6
Säumniszuschläge, Kosten**

(1) Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,11 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührensschuld durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(2) Im Übrigen werden Gebühren und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

**§ 7
Verrechnung**

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührensschuld verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Rundfunkteilnehmerin/der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.

**§ 8
Unterstützung des Verfahrens**

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist berechtigt, andere Rund-

funkanstalten oder andere Stellen bei der Erhebung, der Einziehung oder bei Inkassomaßnahmen von Rundfunkgebühren einschließlich Säumniszuschlägen und Kosten nach § 6 der Satzung einzuschalten. Die Durchführung des Gebühreneinzugs durch die GEZ gemäß § 2 der Satzung, die Beauftragung anderer Stellen mit der Einziehung von Rundfunkgebühren gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Überwachung

Die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg mit der Überwachung der Einhaltung gebührenrechtlicher Vorschriften Beauftragten sind berechtigt, für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 27. September 1994 in der Fassung vom 11. März 1997 und die Satzung der Rundfunkanstalt „Sender Freies Berlin“ über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 25. November 1993 in der Fassung vom 18. November 1996 außer Kraft.

ausgefertigt:

Berlin, den 30. September 2003

Dagmar Reim

Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1012

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 29. Oktober 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).